

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich des Tags der Deutschen Einheit in Schwerin und Umgebung
(1.Korrektur)**

vom 29. August 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit werden im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgende Gebiete mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zones – RMZ/TMZ) vorübergehend eingerichtet:

1. „RMZ/TMZ Schwerin“

1.1 Räumliche Ausdehnung

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit Radius 12 NM um 53 37 28 N 011 25 07 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind der Luftraum D (Kontrollzone) Lübeck-Blankensee (EDHL) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Schwerin“.

1.2 Zeitliche Wirksamkeit

Am 02. Oktober 2024 von 08:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC,
am 03. Oktober 2024 von 07:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC und
am 04. Oktober 2024 von 07:00 Uhr UTC bis 16:00 Uhr UTC.

2. „RMZ/TMZ Schloss Bothmer“

2.1. Räumliche Ausdehnung

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit Radius 12 NM um 53 57 32 N 011 09 34 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

2.1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ ist das Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Schloss Bothmer“.

2.2 Zeitliche Wirksamkeit

Am 02. Oktober 2024 von 14:30 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC.

3. Änderungen

Änderungen der Beschränkungen –soweit eine Verkürzung der zeitlichen Wirksamkeit oder Verringerung der vertikalen Begrenzung der Gebiete mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht betroffen ist– werden von der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern bekanntgegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenzen 132,650 MHz bzw. 125,100 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

4. Regelungen

In den vorstehend beschriebenen Gebieten mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- b) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Ambulanzflügen und
- d) Flügen von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A6377 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in den RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus den RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die „Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) anlässlich des Tags der Deutschen Einheit in Schwerin und Umgebung“ vom 26. August 2024 (NfL 2024-1-3199) wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 29. August 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Timo Steinhoff', written in a cursive style.

Timo Steinhoff